Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 7096.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirks Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie der Fürstlich Solms-Braunfelsschen Rentkammer und dem Kreise Wetzlar das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden, sowie der Fürstlich Solms-Braunfelsschen Rentkammer und dem Kreise Wetzlar gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1868.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7097.) Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung Vom 11. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Sorauer Kreise bei Mallwitz, Muckrow, Leuthen und Kotsemke belegenen Niederungsgrundstücke, welche in dem von dem Deichinspektor Schultze unterm 25. September 1867. aufgestellten Beitragskataster verzeichnet sind, werden unter dem Namen:

„Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder-Niederung"

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sorau.

Das Meliorationsgebiet ist auf der von dem Deichinspektor Schultze im Jahre 1866. zusammengestellten Spezialkarte verzeichnet und enthält nach dem erwähnten Kataster 1055,69 Morgen, von welchen

a) auf die Feldmark Mallwitz 334,59,

b) auf die Feldmarken Leuthen und Muckrow 532,15,

c) auf die Feldmark Kotsemke 188,95

Morgen fallen.

§. 2.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Deichinspektor Schultze unterm 31. Mai 1867. entworfenen Meliorationsplan, sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen und zwar erfolgt die Erwerbung der für die Zwecke der Genossenschaft etwa nöthigen Grundstücke, welche nicht zum Verbande gehören, im Mangel gütlicher Einigung nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke oder Berechtigungen, die er zu seinen Zwecken erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden ist von den Genossen des Verbandes unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und die eingehenden Grabenstrecken innerhalb ihrer Grenze zufallen. Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, die der Vorstand des Verbandes festzusetzen hat.

Gegen diese Festsetzung findet nur Berufung an das Schiedsgericht (§. 10.) statt.

§. 5.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes werden in den im §. 1. gedachten Abtheilungen des Meliorationsgebietes gesondert aufgebracht.

Die Kosten in der Abtheilung

b) Feldmark Muckrow und Leuthen, haben die Betheiligten zu Muckrow und Leuthen, diejenigen in der Abtheilung

c) Feldmark Kotsemke und bis zur Ausmündung des dort anzulegenden Seitengrabens in den Hermswalder Hauptgraben die Betheiligten zu Kotsemke aufzubringen. Hierbei sind innerhalb der einzelnen Abtheilungen lediglich die betheiligten Flächen maaßgebend.

Innerhalb der Abtheilung a. ist der Meliorationsplan bereits bei Gelegenheit der Separation der Feldmark Mallwitz zu Ende des Jahres 1866. ausgeführt worden.

Die

Die Kosten der Regulirung des Hauptgrabens auf der Feldmark Hermswalde werden von sämmtlichen Verbandsgenossen und zwar nach Verhältniß der Flächengröße der zu meliorirenden Grundstücke getragen; jedoch haben die Betheiligten zu Kotsemke nur für die Kosten auf der Strecke von der Ausmündung ihres Seitengrabens in den Hauptgraben bis dahin, wo eine Regulirung desselben nicht mehr erforderlich ist, und auch für diese Strecke nur die Hälfte des Beitrags zu leisten, der pro Morgen auf die übrigen Betheiligten fällt.

Den hiernach von jedem einzelnen Interessenten zu zahlenden Beitrag weist das Schultze'sche Besitzstücks-Verzeichniß resp. Kataster vom 25. September 1867. nach.

Nach diesem Kataster werden die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes vorläufig und vorbehaltlich künftiger Ausgleichung nach Maaßgabe des definitiv festgestellten Katasters (§. 6.) von den Genossen des Verbandes entrichtet.

Die Verbandsgenossen zu Mallwitz haben zu den auf sie insgesammt fallenden Kosten unter sich nach Verhältniß ihrer bei der dortigen Separation festgestellten Theilnehmungsrechte beizutragen.

§. 6.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, wird das vorbezeichnete Kataster (§. 5.) dem Vorstande des Verbandes in einem vollständigen Exemplare mitgetheilt und zugleich eine vierwöchentliche Frist, innerhalb welcher das Kataster bei dem Vorsteher des Verbandes, sowie bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann, den bäuerlichen Interessenten durch die Ortsvorstände in ortsüblicher Weise, allen übrigen Verbandsgenossen aber durch den Regierungskommissar speziell bekannt gemacht.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsdeputirten und zweier von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen, denen bei Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, erforderlichen Falls hinsichts der Vermessung und des Nivellements durch einen vereideten Feldmesser oder Vermessungsrevisor, untersucht. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur Entscheidung über die Beschwerden eingesandt.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Die Anmeldung desselben muß bei dem Regierungskommissar erfolgen.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters durch die Regierung wird dasselbe ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes zugestellt. Der letztere hat dem-

demnächst das Erforderliche wegen der vorbehaltenen Ausgleichung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkte von den Verbandsgenossen erhobenen Kosten zu veranlassen.

§. 7.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Letztere findet auch gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann. Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

§. 8.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Vorstande geleitet, bestehend aus den jedesmaligen Besitzern der Rittergüter Mallwitz, Muckrow und Kotsemke, die, im Fall sie minderjährig sind, durch ihre Vormünder vertreten werden, auch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, und den jedesmaligen Gerichtsschulzen zu Leuthen und Kotsemke, welche in Hinderungsfällen durch je einen Gerichtsmann vertreten werden.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte den Vorsteher, welcher an der Spitze des Verbandes steht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsteher zwei Vorstandsmitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsteher den Ausschlag.

Der Vorsteher führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplane zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und deren Einziehung von den Säumigen event. im Wege der Exekution durch das Landrathsamt zu veranlassen;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Vorsteher die Angelegenheiten des Verbandes durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 9.

§ 9.

Der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Dem Ersten werden die baaren Auslagen erstattet.

Der Vorstand wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Rendanten für die Verwaltung der Kasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Zu den hierdurch entstehenden Kosten der Verwaltung des Verbandes tragen die Verbandsgenossen nach Maaßgabe der Fläche ihrer zum Verbande gehörenden Grundstücke bei.

§. 10.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher der Genossenschaft angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher zugleich den Vorsitz führt und aus einem der Verwalter der Richterämter bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Sommerfeld gewählt werden muß.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 11.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen

lichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 12.

Wenn der Meliorationsplan ordnungsmäßig ausgeführt ist und die hierfür verwendeten Kosten durch die Genossen aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf. Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung in Frankfurt a. d. O. festgesetzt und drei Monate vorher durch das Amtsblatt und das Kreisblatt bekannt gemacht.

Die Unterhaltung und Räumung der verbesserten Grabenstrecken liegt nach Ausführung des Meliorationsplanes den bisher Verpflichteten ob, und wird wegen demnächstiger Instandhaltung und Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen nach Auflösung der Genossenschaft von der Regierung in Frankfurt a. d. O. das Erforderliche angeordnet werden.

§. 13.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7098.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen im Kreise Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ruppin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Ma-

Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7099.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des im Dezember v. J. versammelt gewesenen Generallandtages aufgestellten „Regulativ über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes" hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß und das Regulativ nebst seinen Anlagen sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Re-

Regulativ

über

die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Den Mitgliedern des Verbandes der Westpreußischen Landschaft wird über den ihnen nach §§. 24. bis 26. Thl. I. des Revidirten Landschafts-Reglements bis zur Hälfte des Taxwerthes zustehenden Kredit ein fernerer Kredit auf das sechste Zehntheil, also bis zu $^{3}/_{5}$ des landschaftlichen Taxwerthes ihrer Güter, unter nachstehenden Bedingungen eröffnet:

§. 1.

Wer von diesem Kredit Gebrauch machen will, hat sein Darlehnsgesuch bei der betreffenden Provinzial-Landschaftsdirektion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, an welchem nach §. 156. II. Landschafts-Reglements die Taxe als feststehend zu betrachten ist, anzubringen. Bei späteren Anträgen treten die Bestimmungen des §. 158. a. a. O. ein.

Den Provinzialdirektionen steht ausnahmsweise die Befugniß zu, aus erheblichen Gründen die nachgesuchte Beleihung zu verweigern (vergl. §. 26. I. Landschafts-Regl.), wogegen dem Betheiligten der Rekurs an die Generaldirektion und demnächst an den Engeren Ausschuß, dessen sämmtliche Mitglieder, ausschließlich des Generallandschafts-Syndikus, hierbei ein Stimmrecht haben, offen steht.

§. 2.

Die Darlehne werden in Pfandbriefen einer neuen Kategorie, nämlich in „Westpreußischen Pfandbriefen zweiter Serie", gewährt, welche zum Nominalwerth gerechnet werden und dem Inhaber fünf Prozent Zinsen tragen.

§. 3.

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a) für das Darlehn eine Jahreszahlung von fünf Prozent Zinsen, von Einem Prozent zur Amortisation und von einem halben Prozent in den ersten zehn Jahren zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds zu leisten;

b) von dem Darlehnskapitale bei dessen Empfange Ein Prozent in Pfandbriefen dieser Serie in den Sicherheitsfonds zu zahlen;

c) im Falle der der Landschaft nach §. 9. zustehenden Kündigung das Pfandbriefkapital in Pfandbriefen zweiter Serie sechs Monate nach der Kündigung zurückzuzahlen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß (§§. 8. 9. b.) von dem rückständigen Betrage sechs Prozent Verzugszinsen bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung des Rückstandes erfolgt.

§. 4.

Nur auf solche Güter wird ein Darlehn in Pfandbriefen zweiter Serie bewilligt, welche bis zur Hälfte des Taxwerthes mit Westpreußischen Pfandbriefen beliehen sind resp. beliehen werden.

Dem zu bewilligenden Darlehne dürfen außer diesen Pfandbriefen keine Forderungen im Hypothekenbuche voran oder gleich stehen. Soll eine Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben werden, deren Zinsfuß die von den Pfandbriefen — ausschließlich der Amortisationsraten — zu leistenden Jahresbeträge nicht erreicht, so hat der Darlehnssucher die Prioritätserklärung der postlozirten Gläubiger zu beschaffen und dieselbe eintragen zu lassen.

§. 5.

Für die Eintragung der Darlehnssumme, die Ausfertigung, Ablösung, Löschung, Amortisation und Umfertigung der Pfandbriefe zweiter Serie, sowie für die Auszahlung der Pfandbriefzinsen, die Aushändigung und Verjährung der Kupons und Beitreibung der Forderungen der Landschaft gelten die Vorschriften des unterm 18. Mai 1864. Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne Bezeichnung der Spezialhypothek, resp. des Revidirten Landschafts-Reglements, wie überhaupt die für die Westpreußischen Pfandbriefe geltenden, durch dies Regulativ nicht abgeänderten gesetzlichen Vorschriften auf die Pfandbriefe zweiter Serie Anwendung finden.

§. 6.

Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, nicht nur die auf dem beliehenen Gute vorhandenen Gebäude bei derjenigen Feuersozietät, bei welcher dieselben zur Zeit versichert worden, sondern auch die Inventarienstücke und Vorräthe bei einer der vom Engeren Ausschusse zu bezeichnenden Versicherungsgesellschaften mindestens in der von der Provinzialdirektion zu bestimmenden Höhe zu versichern und so lange versichert zu halten, als Pfandbriefe zweiter Serie auf dem Gute haften. Ehe er die Versicherung nicht nachgewiesen, dürfen ihm die Pfandbriefe nicht verabfolgt werden. Die Provinzialdirektionen können jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern.

Der Besitzer ist ferner verpflichtet, seine Brandentschädigungs-Forderungen der Landschaft zu verpfänden und seine Polize derselben als Unterpfand zu über-

ge-

geben, sowie die Bezahlung der Prämie jährlich nachzuweisen, welche, wenn die Zahlung unterblieben ist, von der Landschaft vorschußweise gezahlt werden kann.

§. 7.

Der Darlehnsempfänger darf das beliehene Gut ohne Genehmigung der Provinzialdirektion nicht verpachten. Er muß über diese Eigenthumsbeschränkung eine Urkunde ausstellen und dieselbe im Hypothekenbuche eintragen lassen.

§. 8.

Von der Jahreszahlung des Schuldners sind fünf Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefe, Ein Prozent zur Tilgung und das in den ersten zehn Jahren zu zahlende ein halb Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds bestimmt. Diese Jahreszahlung von sechs ein halb Prozent ist in halbjährigen Terminen bis zum 30. Juni resp. 30. Dezember an die Kasse der betreffenden Provinzialdirektion baar oder in nicht verjährten fälligen Kupons Westpreußischer Pfandbriefe zweiter Serie zu leisten.

§. 9.

Die Landschaft hat das Recht, das Pfandbriefkapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) in den in §§. 21. 41. 95. Theil I., §§. 4. 170. Theil II. des Landschafts-Reglements bezeichneten Fällen;

b) wenn der Pfandbriefschuldner die ihm obliegenden Zahlungen an die Landschaft nicht pünktlich leistet. Die Kündigung erlischt aber, sobald die Rückstände und die Behufs Einziehung derselben etwa entstandenen Kosten bezahlt sind;

c) wenn das Gut unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;

d) wenn der Besitzer die ihm nach §. 6. obliegende Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude, Inventarienstücke und Vorräthe gegen Feuersgefahr nicht erfüllt oder die von der Landschaft vorgeschossenen Versicherungsbeiträge nicht binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung berichtigt;

e) wenn er seine Gebäude oder seine Wirthschaft verfallen läßt;

f) wenn er ohne Genehmigung der Landschaft sein Gut verpachtet.

§. 10.

Sämmtliche Kosten, welche durch das Darlehnsgesuch verursacht werden, trägt der Darlehnssucher nach der Gebührenordnung der Landschaft.

§. 11.

Für jedes nach vorstehenden Bestimmungen bewilligte und für die Landschaft

schaft ingrossirte Darlehn wird ein gleich hoher Betrag in Westpreußischen Pfandbriefen nach dem beiliegenden Formular A. in Apoints von 1000, 500, 200, 100, 50 und 20 Thalern mit Beifügung der dieser Reihenfolge entsprechenden Littr. A. B. C. D. E. und F. ausgefertigt. Denselben werden Kupons auf vier Jahre nebst Talons nach den beiliegenden Formularen B. und C. beigegeben.

§. 12.

Der Inhaber eines Pfandbriefes zweiter Serie hat das Recht, von der Landschaft im Falle der Kündigung (§. 16.) den Kapitalbetrag, sonst aber nur die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den dazu festgesetzten Terminen, den 1. Juli und 2. Januar, und die Ausreichung der Kupons zu fordern.

§. 13.

Sollte er seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im ordentlichen Rechtswege

a) aus dem Sicherheitsfonds (§. 14. a.),

b) sodann aus den Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für gegebene Darlehne erworben,

mittelst gerichtlicher Ueberweisung zu suchen.

Eine Kündigung des Kapitals steht demselben nicht zu. Die sonstigen Fonds der Landschaft sind für die Pfandbriefe zweiter Serie nicht verhaftet.

Ebensowenig erstreckt sich die Generalgarantie (§. 5. Theil I. des Landschafts-Reglements) auf die Pfandbriefe dieser Art.

§. 14.

Die Fonds des durch die höhere Beleihung gebildeten Kreditverbandes bestehen aus

a) dem Sicherheitsfonds. Derselbe bildet sich:

1) aus dem Einen Prozent, welches der Darlehnsnehmer beim Empfange der Pfandbriefe zu entrichten hat (§. 3. b.),

2) aus dem halben Prozent, welches derselbe in den ersten zehn Jahren zu zahlen hat (§. 3. a.),

3) aus den Verzugszinsen (§. 3 d.),

4) aus den Beträgen verjährter Kupons,

5) aus allen außerordentlichen Einnahmen,

6) aus den Zinsen seiner Bestände.

Der Sicherheitsfonds hat die Bestimmung, Ausfälle, welche der Kreditverband an Kapital, Zinsen und Kosten etwa erleidet, zu decken, sofern dieselben nicht aus dem Antheile des Besitzers des betreffenden Gutes am Tilgungsfonds gedeckt werden können. Er ist Eigenthum des Kredit-

ver-

verbandes und es haben austretende Mitglieder nicht das Recht, eine Herauszahlung aus demselben zu fordern;

b) dem Tilgungsfonds. Derselbe wird gebildet durch das Eine Prozent, welches der Darlehnsnehmer nach §. 3. a. jährlich zu diesem Fonds zu zahlen hat und aus den Zinsen seiner Bestände. Er ist nach Verhältniß Eigenthum jedes einzelnen Besitzers eines mit Pfandbriefen 2. Serie beliehenen Gutes, und es gehen die Rechte auf denselben, als Zubehör des Gutes, ohne spezielle Eigenthumsübertragung auf den jedesmaligen Besitzer des Gutes über.

Sobald durch die jährliche Zahlung zum Tilgungsfonds und deren Zinsen die auf dem Gute haftende Pfandbriefschuld erreicht ist, wird von der Landschaft über die Zahlung löschungsfähig quittirt.

Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld wird das volle Ein Prozent des Darlehns gezahlt. Es finden auf diesen Fonds die §§. 119 — 121. Thl. I. des Landschafts-Reglements Anwendung.

§. 15.

Die Rückzahlung des Darlehns steht dem Schuldner jeder Zeit ganz oder theilweise frei. Sie muß in Pfandbriefen 2. Serie geschehen. Die Beiträge zum Sicherheits- und Tilgungsfonds müssen hierbei für das laufende Halbjahr voll bezahlt werden. Ueber abgezahlte Beträge wird auf Antrag des Schuldners löschungsfähig quittirt, und es kann der Schuldner über dieselben mit Vorbehalt des Vorzugsrechts der Landschaft für die derselben verbleibende Forderung frei verfügen. Den Antheil am Tilgungsfonds erhält der Schuldner bei der Rückzahlung des ganzen Kapitals ganz, bei theilweiser Abzahlung nach Verhältniß heraus gezahlt.

§. 16.

Die Fonds des Kreditverbandes werden in Pfandbriefen 2. Serie zinsbar angelegt, welche durch Ankauf an der Börse oder durch Ausloosung erworben und außer Kurs gesetzt werden.

Kündigungen geschehen durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg und Danzig.

§. 17.

Bei etwaniger Auflösung des Kreditverbandes erhält jeder Theilnehmer seinen Antheil am Tilgungsfonds herausgezahlt. Die übrigen Bestände fallen dem Eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu.

For-

Formular A.

Pfandbrief zweiter Serie

Littr. A. № 86.

über

1000 Thaler (Eintausend Thaler)

der

Westpreußischen Landschaft,

in Kurant à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet, und fünf Prozent jährliche Zinsen, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt in Gemäßheit des unterm .... Allerhöchst bestätigten Regulativs auf einen Sicherheitsfonds und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag. Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom ....

.........., den ..ten .... 18..

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion.

(L. S.)

Eingetragen in dem Landschafts-Register für Pfandbriefe zweiter Serie Fol. ..... № .....

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments bestätigt.

Die Kontrolkommission des Königlichen Kreisgerichts
zu ....

(L. S.)

....

For-

Formular B.

№ 1. **Johannis 1868.** № 1.

Von dem Westpreußischen Pfandbriefe zweiter Serie Littr. A. № 86. über Eintausend Thaler Kapital werden hierauf an halbjährigen Zinsen gezahlt

25 Thaler,

bei sämmtlichen Westpreußischen Landschaftskassen vom 1. bis 14. Juli 1868., bei der Agentur in Berlin vom 1. bis 14. August 1868.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion zu ....

(L. S.)

....

Sekretair.

(Dieser Kupon verjährt am 31. Dezember 1872.)

Formular C.

Talon.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft zweiter Serie Littr. A. № 86. über

Eintausend Thaler Kurant

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-Serie № II. auf die Jahre von Johannis 1871. bis Weihnachten 1874. bei der unterzeichneten Provinzial-Landschaftsdirektion im Weihnachts-Zinsenzahlungstermine 1870. ausgereicht werden.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Kupons-Serie trägt die Landschaft jedoch nur bei Werthsdeklarationen bis 50 Thaler für sämmtliche in Einer Hand sich befindende Kupons.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion zu ....

(L. S.)

....

Sekretair.

(Nr. 7100.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. Mts. den von der Generalversammlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg am 25. September v. J. und 15. Februar d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Statut vom 9. April 1825. (Gesetz-Samml. S. 25.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Berichtigung.

Im §. 3. des Kostentarifs zum Gesetze vom 21. März 1868., betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, Seite 328. Zeile 1. von unten, ist statt „ausschließlich" einschließlich zu lesen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).